

Beschlussblatt

Beschlussblatt 53-02-09

Beschlossen am

13.11.2024

Beschluss: Beitragsordnung Sommersemester 2025

Das 53. Studierendenparlament beschließt die angehängte 9. Änderung der Beitragsordnung.
(Ja: 19, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 13.11.2024.

Das Präsidium des 53. Studierendenparlaments

Yves Köppler, Naomi Grützbach, Christina Rohde

Nr. XX / XX vom XX.XX.2024

**Neunte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Paderborn**

vom **XX. Monat 2024**

Neunte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom XX. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 699), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 02. Juni 2021 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb. 33.21), zuletzt geändert am 24. Mai 2024 (AM. Uni. Pb. 26.24), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 181,80 Euro für das Sommersemester 2025.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 12,50 Euro allgemeinem AStA-Beitrag,
- 2,30 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Kulturticket,
- 167,00 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Deutschlandsemesterticket als Beitrag an den VPH,

Der Beitrag für das Kulturticket setzt sich zusammen aus:

- 0,15 Euro als Beitrag für die Museen und Galerien des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für das HNF Heinz Nixdorf MuseumsForum,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Kreismuseum Wewelsburg,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Deutsche Traktoren- und Modellauto-Museum,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Stiftung Kloster Dalheim,
- 0,15 Euro als Beitrag für die Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,25 Euro als Beitrag für das Theater Paderborn – Westfälische Kammerspiele,

- 0,05 Euro als Beitrag für das Amalthea Theater Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Kleine Bühne Paderborn im Deelenhaus,
- 0,25 Euro als Beitrag für das Pollux Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für den Paderborner Squash Club,
- 0,05 Euro für das Literaturbüro OWL,
- 0,05 Euro für die Philharmonische Gesellschaft,
- 0,30 Euro als Beitrag für die Paderborn Baskets,
- 0,50 Euro als Beitrag für den SC Paderborn 07,
- 0,20 Euro als Beitrag für die AFC Paderborn Dolphins und
- 0,05 Euro als Beitrag für die Deutsch-Französische Gesellschaft Paderborn.“

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom XX. Monat 2024 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom XX. Monat 2024.

Paderborn, den XX. Monat 2024

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Birgitt Riegraf